

Die außerstrafrechtlichen Folgen eines Strafverfahrens gegen Ärzte im Überblick

Benjamin Lanz, Greifswald¹

Die ärztliche Tätigkeit birgt vielfältige Strafbarkeitsrisiken. Neben klassischen Risiken, die sich aus der Natur der ärztlichen Tätigkeit ergeben (z.B. Körperverletzung / fehlende Einwilligung des Patienten) rücken auch Wirtschaftsstraftaten vermehrt in den Fokus (so z.B. Korruption im Gesundheitswesen, Abrechnungsbetrug aber auch Steuerstraftaten). Wie bei anderen Berufsgruppen, kann auch ein Strafverfahren gegen Ärzte Folgen haben, die weit über die strafrechtliche Sanktion hinausgehen.

Das Strafrecht sieht im Regelfall nur die Verurteilung zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe vor. Daneben bestehen sehr begrenzte Möglichkeiten z.B. Maßregeln der Sicherung und Besserung -wie z.B. nach § 70 Abs. 1 StGB ein Berufsverbot auszusprechen. Doch auch außerhalb des Strafrechts können Strafverfahren nachteilige und nicht selten existenzvernichtende Folgen haben.

Zunächst muss sich der betroffene Arzt im Klaren darüber sein, dass nach Nr. 26 der *"Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen"* (MiStra) die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht den Erlass und den Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Entscheidung, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens der zuständigen Behörde und der zuständigen Ärztekammer mitteilt, *"wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Berufes zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen."*

Dieser Umstand begründet bereits den ersten Verteidigungsansatz. Ist ein, nicht direkt mit der beruflichen Tätigkeit als Arzt zusammenhängender Vorwurf Gegenstand eines Strafverfahrens, sollte, ohne dass dies aus anderen Gründen sinnvoll erscheint, der Beruf nicht offenbart werden.

Das berufsrechtliche Verfahren

Kommt es zu einer Mitteilung an die Ärztekammer, wird diese zunächst ein Untersuchungsverfahren einleiten. Dieses wird -beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern- durch den Kammeranwalt (§ 72 HeilBerG M-V) geführt. Ähnlich einem Staatsanwalt ermittelt dieser den Sachverhalt. Allerdings wird im Zusammenhang mit einem Strafverfahren zunächst der Ausgang dieses abgewartet werden (§ 63 Abs. 1 HeilBerG M-V). In dieser Zeit wird das berufsrechtliche Verfahren nicht betrieben, es wird ausgesetzt.

Wie auch in anderen Bundesländern, ist das Berufsgericht in Mecklenburg-Vorpommern mit einem Berufsrichter² und zwei Ärzten als ehrenamtliche Richter besetzt. In der zweiten Instanz nennt sich das Berufsgericht *Landesberufsgericht* oder

¹ Der Autor ist Volljurist und derzeit Richter auf Probe in Mecklenburg-Vorpommern. Der Beitrag gibt ausschließlich die private Ansicht des Autors wieder und erfolgt in nichtdienstlicher Eigenschaft.

² hier: Richter am Verwaltungsgericht, §§ 67 Abs. 1 und Abs. 4, 65 Abs. 2 HeilBerG M-V.

Berufsgerichtshof und ist mit zwei (in Mecklenburg-Vorpommern) oder drei Berufsrichtern (z.B. in Berlin) und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt.

Das Verfahren bestimmt sich nach den jeweils einschlägigen Landesgesetzen (z.B. in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Heilberufsgesetz M-V). Zumeist wird auf eine allgemeine Verfahrensordnung verwiesen. So richtet sich das Verfahren in Berlin nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und in Mecklenburg-Vorpommern nach der Strafprozessordnung (StPO).

Anders als ein Strafverfahren ist das berufsrechtliche Verfahren ausschließlich darauf ausgerichtet festzustellen, ob eine schuldhafte Verletzung von Berufspflichten vorliegt.³ Ist -wie bereits ausgeführt- auch ein Strafverfahren anhängig, wird in der Regel dessen Ausgang abgewartet. Betrifft das Strafverfahren denselben Lebenssachverhalt, werden auch im berufsrechtlichen Verfahren die Feststellungen des Strafgerichts zur Tat zu Grunde gelegt. Sind diese lückenhaft oder/und erkennbar oberflächlich, kann das Berufsgericht die Überprüfung des festgestellten Sachverhalts beschließen. Im Zusammenhang mit Strafverfahren ist für das berufsrechtliche Verfahren außerdem darauf hinzuweisen, dass es zur Durchführung eines Solchen nach Abschluss eines Strafverfahrens eines berufsrechtlichen Überhanges bedarf. An einem solchen berufsrechtlichen Überhang fehlt es, wenn der Berufsrechtsverstoß durch die Sanktion aus dem Strafverfahren bereits hinreichend kompensiert ist. Dies kann selbst bei einer Einstellung nach § 153a StPO der Fall sein.⁴

Demgegenüber wird ein berufsrechtlicher Überhang anzunehmen sein, wenn bei der Einstellung des Strafverfahrens nicht berücksichtigt wurde, dass der Beschuldigte die Tat als Arzt begangen hat.⁵ Hieraus ist ersichtlich, dass die Strafverteidigung im Zusammenhang mit berufsrechtlichen Verfahren besonderen Fingerspitzengefühl bedarf. So kann es -anders als eingangs geschildert- enorme Vorteile haben, den Beruf des angeklagten Arztes zum Gegenstand der Verhandlung zu machen und das Strafgericht damit dazu zu bewegen, Ausführungen zur Tat im Zusammenhang mit der Stellung des Angeklagten als Arzt zu machen. Dies kann u.U. einen berufsrechtlichen Überhang und damit auch eine Sanktionierung im berufsrechtlichen Verfahren verhindern.⁶ Ein solches Vorgehen wird sich in der Regel anbieten, wenn die Tat nicht bestritten wird oder ein Zusammenhang mit der Berufsausübung als Arzt offenbar ist. Abschließend sei auch darauf hingewiesen, dass auch bei einem Freispruch im Strafverfahren die Durchführung eines berufsrechtlichen Verfahrens möglich ist. Notwendig ist aber auch hier ein berufsrechtlicher Überhang.

Wird eine Verletzung von Berufspflichten festgestellt, können als Sanktionen eine Verwarnung, ein Verweis oder eine Geldbuße⁷ ausgesprochen werden. Eine Kombination von Sanktionen kann zulässig sein.⁸ Daneben sehen die Landesgesetze zum Teil vor, dass festgestellt werden kann, dass der Beschuldigte zeitweilig oder dauernd unwürdig ist, den Beruf auszuüben.⁹ Dies ist deshalb von so großer Bedeutung, da die §§ 5 Abs. 2 Satz 1, 3 Abs. 1 Nr. 2 der Bundesärzteordnung (BÄO)

³ so auch *Röth* in: Burhoff/Kotz, Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge, Teil H, Rn. 52.

⁴ Landesberufsgericht für Heilberufe Münster, Beschluss vom 20. April 2016 – 6t E 928/14.T –, zitiert nach juris, dort Rn. 100.

⁵ Ärztliches Berufsgericht Niedersachsen, Urteil vom 27. Mai 2015 – BG 14/14 –, zitiert nach juris.

⁶ so auch: *Röth*, aaO, Rn. 55.

⁷ in Mecklenburg-Vorpommern bis zu 50.000,00 € (§ 64 Abs. 1 Nr. 3 HeilBerG M-V).

⁸ so z.B. § 64 Abs. 2 HeilBerG M-V.

⁹ so in Berlin, aber auch in Mecklenburg-Vorpommern, § 64 Abs. 1 Nr. 4 HeilBerG M-V.

für den Fall der Feststellung der Berufsunwürdigkeit zwingend den Widerruf der ärztlichen Approbation vorsehen.

Der Widerruf der Approbation

Neben dem bereits beschriebenen berufsrechtlichen Verfahren kann ein Strafverfahren gegen einen Arzt auch zum (zeitweisen) Verlust der ärztlichen Approbation führen. Dies ist deshalb besonders dramatisch, da diese die Voraussetzung für Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit ist.

Geregelt ist der Widerruf der Approbation in § 5 Abs. 2 der Bundesärzteordnung (BÄO). Dieser lautet wie folgt:

"Die Approbation ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weggefallen ist."

Die Regelung des § 3 Abs. 1 Satz Nr. 2 und Nr. 3 BÄO, auf die im § 5 Abs. 2 BÄO verwiesen wird, lauten:

" Die Approbation als Arzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller...

1. *(weggefallen)*
2. *sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt,*
3. *nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist, (...)"*

Von Interesse sind dabei im Folgenden nur die Fälle des § 5 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO. Ein solcher Fall ist gegeben, wenn sich der Arzt eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt.

Demnach stellt sich die Frage, wann eine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit anzunehmen ist.

Unwürdig ist, wer nicht mehr das für seine Berufsausübung notwendige Vertrauen und Ansehen besitzt.¹⁰

Unzuverlässig ist der Arzt, wenn nicht die Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung der Heilkunde bietet.¹¹ Hierbei muss -im Gegensatz zur Feststellung der Unwürdigkeit- eine auf Feststellungen aus der Vergangenheit basierende Prognoseentscheidung getroffen werden.

Im Zusammenhang mit einem Strafverfahren ist zu beobachten, dass sich eine Entscheidung der zuständigen Behörde (in Mecklenburg-Vorpommern z.B. das Landesamt für Gesundheit und Soziales - Landesprüfungsamt für Heilberufe) regelmäßig auf die Feststellungen und den Ausgang des jeweiligen Strafverfahrens stützt. Wie die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen¹²

¹⁰ BVerwG, NJW 1993, S. 806 zitiert nach *Langen* in: Handbuch des Fachanwalts Medizinrecht, 2. Auflage, Kapitel 7, Rn. 951; *Röth* in: Burhoff/Kotz, Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge, H, Rn. 82.

¹¹ *Röth*, aaO, Rn. 84; *Langen*, aaO mit Verweis auf eine weitere Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts.

¹² Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17. Februar 2009 – 13 A 2907/08 –, zitiert nach juris, dort Rn. 13.

zeigt, stellen die für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Approbationswiderrufs zuständigen Verwaltungsgerichte regelmäßig darauf ab, dass die strafgerichtlichen Feststellungen ausreichend und zutreffend sind. Nur ausnahmsweise wird ein Verwaltungsgericht deshalb von den Feststellungen des Strafgerichts abweichen. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn Wiederaufnahmegründe gem. § 359 StPO gegeben sind, die Feststellungen des Strafgerichts erkennbar auf einem Irrtum beruhen oder die Behörde oder die Verwaltungsgerichte ausnahmsweise in der Lage sind, eine für ihre Entscheidung erhebliche, aber strittige Tatsache besser als das Strafgericht aufzuklären.¹³ Allein deshalb gilt es, schon zu Beginn eines Strafverfahrens kompetente Hilfe zu suchen.

Verurteilungen, die zum Widerruf der ärztlichen Approbation führen (können) betreffen überwiegend -jedoch nicht ausschließlich¹⁴ - Delikte, die im Zusammenhang mit ärztlichen Berufsausübung begangen wurden. Aktuell stellt eine Verurteilung wegen Abrechnungsbetruges einen der häufigsten Widerrufsgründe dar¹⁵. Daneben können Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung¹⁶ oder Taten im Zusammenhang mit der Abgabe von Medikamenten oder Betäubungsmitteln (OVG Lüneburg, Beschluss vom 15. September 2015 – 8 LA 109/15 –, zitiert nach juris) den Widerruf der Approbation begründen wobei die Aufzählung keinesfalls abschließend ist.

Alternativ oder vorbereitend zum Widerruf der Approbation räumt der § 6 Abs. 1 Nr. 1 BÄO die Möglichkeit ein, dass Ruhen der Approbation anzuordnen. Voraussetzung hierfür ist, dass *"gegen den Arzt wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist"*.¹⁷ Dies ermöglicht es der zuständigen Behörde, meist aus präventiven Gründen, bereits vor Abschluss des Strafverfahrens die Approbation und damit die ärztliche Berufsausübung anzugreifen. Von Seiten der Verteidigung ist jedoch immer zu überprüfen, ob dies notwendig ist. So führt Röth¹⁸ ein anschauliches Beispiel an, indem er die Notwendigkeit der Anordnung des Ruhens der Approbation im Falle der vollstreckten Untersuchungshaft verneint.

Das Verfahren zum Ruhen und zum Widerruf der Approbation richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sowohl die Anordnung des Ruhens der Approbation als auch ihr Widerruf stellen Verwaltungsakte dar und können, so das Landesrecht dies weiterhin vorsieht, mit dem Widerspruch und der Klage vor dem Verwaltungsgericht angegriffen werden. Besondere Beachtung verdient außerdem der Umstand, dass die zuständige Behörde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO auch die sofortige Vollziehung des Ruhens oder des Widerrufs anordnen kann. Dies führt dazu, dass weder Widerspruch noch Klage eine aufschiebende Wirkung haben. Der Wirkung des Widerrufs oder des Ruhens, namentlich die Untersagung ärztlicher Tätigkeit bleiben also trotz Widerspruch oder Klage bestehen. In diesen Fällen sollte folglich -parallel zum Widerspruch-

¹³ VG Regensburg, Urteil vom 12. Juli 2016 – RO 5 K 15.1168 –, Rn. 49, zitiert nach juris, dort Rn. 49 mit weiteren Nachweisen.

¹⁴ siehe hierzu nur: BVerwG, Beschluss vom 28. August 1995 – 3 B 7/95 –, zitiert nach juris, dort Rn. 10.

¹⁵ so z.B. VG Regensburg, Urteil vom 12. Juli 2016 – RO 5 K 15.1168 –, zitiert nach juris; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 11. Mai 2016 – 21 ZB 15.2776 –, zitiert nach juris; VG München, Urteil vom 20. Oktober 2015 – M 16 K 15.1873 –, zitiert nach juris.

¹⁶ insbesondere im Arzt-Patienten-Verhältnis, so: OVG Lüneburg, Beschluss vom 19. Februar 2015 – 8 LA 102/14 –, zitiert nach juris.

¹⁷ Wortlaut § 6 Abs. 1 Nr. 1 BÄO.

¹⁸ aaO, Rn. 81.

einstweiliger Rechtsschutz zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Verwaltungsgericht nachgesucht werden.